



Verhaltenskodex für Lieferanten

Orion Engineered Carbons (ORION)

Dokument Nr.	02	Datum des Inkrafttretens	11. Dezember 2023	Revision Nr.	1
Ersetzt	Dokument Nr. 1	Datum der nächsten Prüfung	November 2023	Ausgabe Nr.	02
Ansprechpartner	Michael Sojka / michael.sojka@orioncarbons.com				

Driving Sustainability together with our supply partners.

Einführung

Zweck

ORIONs Lieferanten sind für unsere Geschäftstätigkeiten von entscheidender Bedeutung. Deshalb erwarten wir von unseren Lieferanten, ihre Geschäfte ebenso wie wir nach den Grundsätzen der Compliance und Nachhaltigkeit zu führen. Das bedeutet, dass wir uns nicht nur bemühen sicherzustellen, dass die Produkte über die ganze globale Lieferkette hinweg sicher und hochwertig sind, sondern auch, dass die Beschaffung unserer Produkte und Dienstleistungen auf unseren drei Grundpfeilern für ESG (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) ruht. Zu diesem Zweck hat ORION diesen Verhaltenskodex für unsere Lieferanten eingeführt, der allen wichtigen Aspekten der regelkonformen und nachhaltigen Geschäftsführung Rechnung trägt.

Geltungsbereich

Wir von ORION erwarten von unseren Lieferanten, die Anforderungen und Aufgaben zu erfüllen, die in diesem Dokument bezüglich der ESG-Aspekte beschrieben sind. Die Lieferanten müssen sichere Arbeitsbedingungen schaffen und aufrechterhalten, ihre Beschäftigten mit Würde und Respekt behandeln, fair und moralisch integer handeln und ihrer Verantwortung gegenüber der Umwelt gerecht werden. Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten gibt Richtlinien vor und schafft einen gemeinsamen Wertekanon. Wir müssen unsere Lieferanten mit diesen Normen vertraut machen, um sicherzustellen, dass auch sie sich daran halten. Dieses Dokument gilt für all unsere Lieferanten. Wir erwarten von ihnen, diese Normen über ihre



ganze Lieferkette hinweg einzuhalten, um ihre Geschäftsbeziehung mit ORION fortsetzen zu können.

Einhaltung dieses Verhaltenskodex

- Der Lieferant muss seine Pflichten, die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten niedergelegt sind, erfüllen oder übererfüllen.
- Der Lieferant muss bezüglich der in diesem Verhaltenskodex erwähnten Belange und sonstigen ESG-Belange, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kodex liegen könnten, mit ORION zusammenarbeiten.
- Auf Verlangen ORIONs muss der Lieferant hinreichende Nachweise dafür erbringen, dass er diesen Verhaltenskodex erfüllt hat und weiterhin erfüllt.
- Der Lieferant muss dieses Dokument oder einen vergleichbaren Normenkanon seinen Vertretern und Subunternehmern zukommen lassen.
- Der Lieferant muss es ORION erlauben, seine ESG-Leistungen nach einer rechtzeitig im Voraus erfolgten Ankündigung zu beurteilen, damit sich ORION davon überzeugen kann, dass er die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten erwähnten Grundsätze erfüllt. Eine solche Beurteilung kann entweder direkt von ORION oder von einem qualifizierten Dritten in Form einer Begutachtung oder Prüfung vorgenommen werden.

Rechtliche Anforderungen, Gesetze und Vorschriften

- Der Lieferant muss alle lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften erfüllen, die für seine Geschäftstätigkeiten gelten oder anderweitig in seinen Geschäftsländern zu befolgen sind.
- Der Lieferant muss Steuerungssysteme implementieren, die ihm die Erfüllung aller geltenden Gesetze und Vorschriften erleichtern.
- Der Lieferant muss versuchen, seine Bemühungen um mehr Nachhaltigkeit an den international anerkannten Normen auszurichten, die die UN, die EU und andere Organisationen dieser Art herausgegeben haben.

Verletzung dieses Verhaltenskodex

Für den Fall, dass der Lieferant im Widerspruch zu einer oder mehreren Pflicht(en), die in diesem Dokument niedergelegt ist oder sind, handeln oder diese Pflicht(en) verletzen sollte oder sich nicht auf einen Verbesserungsplan einigen kann, behält sich ORION das Recht vor, die Zusammenarbeit, die Liefervereinbarung oder den Lieferantenvertrag entweder ganz oder teilweise zu beenden bzw. zu kündigen, ohne dadurch irgendwelche Verbindlichkeiten einzugehen.

Beispiele für solche Verletzungen dieses Verhaltenskodex sind unter anderem:

- Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften
- Ethisches Fehlverhalten (Korruption, Bestechung, Gebrauch wettbewerbswidriger Praktiken usw.)
- Verletzungen arbeitsrechtlicher Vorschriften (Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsbedingungen usw.)



Der Verhaltenskodex

1. Umwelt-Compliance

- 1.1. Der Lieferant muss Verantwortung für seine Auswirkungen auf die Umwelt übernehmen.
- 1.2. Der Lieferant muss sich darum bemühen, seinen Energieverbrauch und seine Treibhausgasemissionen zu verringern, wann immer es möglich ist.
- 1.3. Der Lieferant muss versuchen, seinen Verbrauch von natürlichen Ressourcen zu verringern und Abfälle zu verwerten, wann immer es möglich ist, um den Übergang zu zirkulären Geschäftsprozessen (Kreislaufwirtschaft) zu unterstützen.
- 1.4. Der Lieferant muss angemessene Anstrengungen unternehmen, um ein Managementsystem zur Kontrolle, Rückgewinnung und Reduzierung des Wasserverbrauchs einzurichten, insbesondere in wasserarmen Gebieten gemäß der Definition des World Resource Institute (<https://www.wri.org/water>).

2. Soziale Compliance

Gesundheit & Sicherheit am Arbeitsplatz

2.1. Der Lieferant muss über all seine Geschäftsbereiche hinweg ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld bereitstellen, das die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für Beschäftigte und Dritte auf ein Minimum reduziert. Wo immer es angemessen ist, muss der Lieferant Zugang zu sicherem Wasser, sanitären Einrichtungen und Hygiene am Arbeitsplatz gemäß den WASH-Standards (UN Global Compact: <https://wash4work.org/wash-pledge/>) bieten.

Arbeitsbedingungen

- 2.2. Der Lieferant muss seinen Beschäftigten Chancengleichheit zuteil werden lassen. Das bedeutet, dass bei ihm niemand jemals aufgrund persönlicher Merkmale wie ethnischer Herkunft, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, religiösen Anschauungen oder politischen Ansichten diskriminiert werden darf.
- 2.3. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Arbeitszeiten, die (Mindest-)Löhne und Gehälter und die Arbeitsbedingungen seiner Beschäftigten den Anforderungen des jeweiligen Rechtssystems entsprechen und dass die Beschäftigten in jedem Zeitraum von sieben Tagen mindestens einen Tag frei haben.
- 2.4. Der Lieferant darf keinerlei Art von Missbrauch oder Belästigung seiner Beschäftigten tolerieren. Das bezieht sich auf psychologischen, körperlichen, sexuellen und verbalen Missbrauch und erstreckt sich auf jede Form der Einschüchterung, Bedrohung und Belästigung.
- 2.5. Der Lieferant muss die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit achten und das Recht der Beschäftigten, Tarifverhandlungen zu führen, effektiv anerkennen.

Kinder- und Zwangsarbeit

- 2.6. Der Lieferant darf sich nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligen. Er muss stets und an all seinen Standorten das Recht von Kindern auf eine arbeitsfreie Kindheit achten und dabei sicherstellen, dass in all seinen Geschäftsbereichen keinerlei Kinderarbeit praktiziert wird. Unter Kinderarbeit versteht man die Beschäftigung junger Menschen im schulpflichtigen Alter oder im Alter von unter 15 Jahren.
- 2.7. Der Lieferant darf in seinen Geschäftsbereichen unter keinen Umständen Zwangsarbeit praktizieren. Zu Zwangsarbeit gehören laut Definition der International Labour Organisation (ILO) unter anderem Knechtschaft, Arbeitsverpflichtung und Schuldknechtschaft, unfreiwillige Gefängnisarbeit, moderne Sklaverei und Menschenhandel.



3. Geschäfts-Compliance

3.1. ORION toleriert keinerlei Korruption, Bestechung und Betrug. In der Praxis bedeutet das, dass sich kein Lieferant, der mit ORION zusammenarbeitet oder kooperiert, irgendeiner Form der Korruption, der Bestechung oder des Betrugs schuldig machen darf.

3.2. Der Lieferant darf keine Geschenke oder Zahlungen jeglicher Art zu dem Zweck machen, anbieten oder annehmen, sich bessere Geschäftsgelegenheiten oder Vorteile zu verschaffen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf Lieferantenverträge oder behördliche Maßnahmen.

3.3. Der Lieferant darf sich an keinerlei wettbewerbswidrigen Praktiken beteiligen, einschließlich, aber ohne darauf beschränkt zu sein, der Preisabsprache, des Verschleuderns von Waren zu Dumpingpreisen, der Weigerung zu handeln, der Aufteilung von Geschäftsgebieten und des Protektionismus.

3.4. Der Lieferant gewährleistet eine ausreichende Informationssicherheit in allen Teilen seines Unternehmens, und zwar sowohl in Bezug auf digitale als auch auf physische Informationen.